



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln an der Donau hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 folgende Änderungen des § 4 der

Kanalabgabenordnung

beschlossen.

§ 4

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN für den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt

a) Schmutzwasserkanal: € 2,02

b) Mischwasserkanal: € 2,02

Für die Einleitung von Regenwasser kommt ein 10 %iger Aufschlag zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 33,09 festgesetzt.

Diese Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Tulln tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Angeschlagen am: 03.02.20

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

